



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Gegen Postzustellungsurkunde

Herhof-Trockenstabilat-Anlage Region

Trier GmbH & Co.KG

vertreten durch die Herren Geschäftsführer

Hermann Hofmann, Herbert Girg und Michael Koch

Riemannstraße 1

35606 Solms-Niederbiehl

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (02 61) 1 20 - 0

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	314-23-235-05/2000	Herr Elzer -0261/-1202575 (Fax.: 1202503) michael.elzer@sgdnord.rlp.de	Neustadt 21 308	14.03.2001

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer mechanisch-biologischen Trockenstabilatanlage auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf

I. Genehmigungsbescheid

1. Zugunsten der Herhof-Trockenstabilat-Anlage Region Trier GmbH & Co.KG, vertreten durch die Herren Geschäftsführer Hermann Hofmann, Herbert Girg und Michael Koch, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiehl, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind und unter Beachtung der unter III. enthaltenen Nebenbestimmungen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mechanisch-biologischen Trockenstabilatanlage auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf, Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstück 9

erteilt.

2. Die Anlage ist nur zur Behandlung der im Positivkatalog (Anlage 1) aufgeführten Abfallarten zugelassen.

Vor Annahme der gemäß Tierkörperbeseitigungsgesetz (TKBG) beseitigungspflichtigen Stoffe ist ein Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 TKBG bei der zuständigen Behörde (Landesuntersuchungsamt) zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 TKBG

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft - Bodenschutz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Stresemannstr. 3-5	Konten der Regierungskasse: Landeszentralbank Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 01.03.14. Genehmigungsbescheid.doc
--	--	---	--

zum Erhalt und zur Verarbeitung beseitigungspflichtiger Stoffe wird durch die abfall- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage nicht ersetzt.

3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Einleitung des Oberflächenwassers in das Regenrückhaltebecken und die weitere Ableitung in den Longuicher Bach, sowie die bestehende Einleitung der Sickerwasserkläranlage der Deponie Mertesdorf in die Mosel an die Erfordernisse der MBA angepasst sind.
Wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben insofern unberührt.
4. Für die Annahme und Verarbeitung von Stoffen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KrW-/AbfG bleibt die Anordnung weitergehender Maßnahmen baulicher und betrieblicher Art ausdrücklich vorbehalten, soweit dies aus Gründen der Seuchenhygiene oder Vermeidung sonstiger Gefahren geboten ist. Die hierzu erforderlichen baulichen und betrieblichen Änderungen bedürfen zuvor einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Herhof-Trockenstabilat-Anlage Region Trier GmbH & Co.KG.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der Herhof-Trockenstabilat-Anlage Region Trier GmbH & Co.KG, Solms-Niederbiehl vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 20.11.2000, sowie die am 15.12.2000 vorgelegten Ergänzungsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- 1.1.1 - Formular 1.1
- 1.1.2 - Formular 1.2
- 1.2 Ansprechpartner
- 1.3 Planungsanlass und Vorgeschichte

2. Verzeichnis der Unterlagen

- 2.1 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
- 2.2 Inhaltsverzeichnis

3. Kurzbeschreibung

- 3.1 Beschreibung der gesamten Anlage
- 3.2 Grundfließbild
- 3.3 Mengen und Stoffströme zu Fließbild 3.2

4. Betriebsgeheimnisse

5. Standort und Umgebung der Anlage

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000
- 5.3 Lageplan 1:2000
- 5.4 Übersichtsplan 1: 500

6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 6.1 Einteilung der Anlage in Betriebseinheiten
- 6.1.1 Verfahrensbeschreibung
- 6.2 Kapazitätsberechnung
- 6.3 Anlagedaten - Formular 3
- 6.4 Maschinenaufstellungsplan 1:200
- 6.5 Betriebsbeschreibung
- 6.6 Verfahrensfließbild der Gesamtanlage
- 6.7 Vermarktungs- bzw. Verwertungskonzept des Trockenstabilates

7. Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten

- 7.1 Gehandhabte Stoffe - Formular 4
- 7.2 Sicherheitsdatenblatt - Flüssiggasgemisch
- 7.3 Staub
- 7.4 Positivkatalog

8. Luftreinhaltung

- 8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- 8.1.1 Konstruktion und Wirkungsweise der Schlauchbeutelfilter
- 8.1.2 Konstruktion und Wirkungsweise der thermisch regenerativen Abluftreinigung
- 8.1.3 RI-Fließbild zur Deponiegasverstromung
- 8.2 Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom) - Formular 5.1
- 8.3 Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) - Formular 5.2
- 8.4 Verzeichnis der Emissionsquellen - Formular 6
- 8.5 Emissionsquellenplan
- 8.6 Geruchsemissions- und Immissionsprognose
- 8.7 Berechnung des Entstaubungs-Schornsteins

9. entfällt

10. Abwasserentsorgung

- 10.1 Angaben zur Abwasserbehandlung
- 10.2 Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
- 10.3 Überprüfung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens
- 10.4 Löschwasserzisterne mit integriertem Pumpenraum 1: 50

11. Abfallentsorgung

- 11.1 Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1
- 11.2 Verwertungs-/Entsorgungsbestätigung - Formular 9.2

12. Abwärmenutzung

13. Emissionen und Immissionen

- 13.1 Erläuterung zum Schallgutachten
- 13.2 Verzeichnis der Emissionsquellen (Geräusche) - Formular 7
- 13.3 Gutachten Nr.: L 3719 Lärmemissionen

14. Anlagensicherheit

- 14.1 Angaben zu den Stoffen der Störfall-Verordnung - Formular 8
- 14.2 Allgemeine Sicherheitsbetrachtung
- 14.3 Maßnahmen bei angenommenen Störungen des Betriebsablaufes
- 14.4 Gutachterliche Stellungnahme zum Explosionsschutz an der vergleichbaren Anlage in Aßlar
- 14.5 Anlagen und Betriebsbeschreibung zur Flüssiggaslagerung
Zeichnung des unterirdischen Flüssiggastanks
Checkliste für Flüssiggasbehälteranlagen

15. Arbeitsschutz

- 15.1 Personaleinsatz, Anforderungen gem. Arbeitsstättenverordnung - Formular 10.1
- 15.2 Raumtemperaturen, Beleuchtung - Formular 10.2
- 15.3 Lüftungstechnische Anlage, Rettungswege und Lärm - Formular 10.3
- 15.4 Keimimmissionen an den Dauerarbeitsplätzen

16. Brandschutz

- 16.1 Angaben zum vorbeugenden Brandschutz
- 16.2 Baulicher Brandschutz - Formular 11.1
- 16.3 Allgemeiner Brandschutz - Formular 11.2

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g - 19 i WHG)

- 17.1 Allgemeines

18. Bauvorlagen

- 18.1 Antrag auf Baugenehmigung
 - 18.1.1 Anschreiben zum Abstandsflächenplan
 - 18.1.2 Auszug aus der Katasterkarte mit Verzeichnis der Grundstückseigentümer
- 18.2 Baubeschreibung Gebäude
 - 18.2.1 Baubeschreibung Feuerungsanlage
 - 18.2.2 Baubeschreibung Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
 - 18.2.3 Erhebungsvordruck für Baugenehmigung
 - 18.2.4 Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung
- 18.3 Grundriss Büro- und Sozialräume 1 : 100
- 18.4 Grundleitungsplan 1 : 500
- 18.5.1 Berechnung des umbauten Raumes

18.5.2 Nutzflächenberechnung

18.6.1 Grundriss	1 : 200
18.6.2 Schnitte	1 : 200
18.6.3 Ansichten	1 : 200

18.7 Baugrunduntersuchung

19. Eingriff in Natur und Landschaft

- 19.1 Landespflege - Formular 12
- 19.2 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

20. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

III. Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern im folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die §§ 15 und 16 BImSchG bleiben unberührt.

- 1.2 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, die gemäß § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, als technische Baubestimmungen durch Verwaltungsvorschrift eingeführt wurden, sind zu beachten. Daneben sind die Vorschriften der LBauO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 1.3 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- 1.4 Vor Baubeginn der einzelnen Baumaßnahmen müssen die Ausführungspläne der einzelnen Anlagenteile sowie die erforderlichen Erläuterungen und Nachweise bzw. Berechnungen auf der Baustelle vorliegen. Je eine Ausfertigung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg - untere Bauaufsicht - spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen. Statische Nachweise sind in geprüfter Form vorzulegen.

- 1.5 Bei der Errichtung der Anlagen ist eine fachkundige Person mit der örtlichen Bauleitung zu betreuen.

Die örtliche Bauleitung hat die unter § 57 Abs. 1 HOAI aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen.

Wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt, darf nicht als Bauleiter bestellt werden.

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird; nach Fertigstellung hat er dies der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Der Name und Beruf eines qualifizierten Bauleiters und der Baubeginn ist 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg - untere Bauaufsichtsbehörde - schriftlich anzuzeigen. Als Bauleiter kann nur eine natürliche Person bestellt werden.

- 1.6 Bei der Errichtung der Anlage ist eine fachkundige Person mit der Bauoberleitung zu betrauen. Die Bauoberleitung hat die unter § 55 Abs. 2 Nr. 8 HOAI aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen.
- 1.7 Es ist sicherzustellen, dass eine Objektbetreuung und Dokumentation entsprechend dem Leistungsbild des § 55 Abs. 2 Nr. 9 HOAI erfolgt.
- 1.8 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, die die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie die Erfahrung besitzen.
Die Unternehmer haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 1.9 Die Prüfbemerkungen in den Entwurfsunterlagen, die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und Standsicherheitsnachweisen, Positions- und Konstruktionsplänen sowie die Nebenbestimmungen des Bescheides sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 1.10 Die Abnahme der Bewehrung und die Überwachung der Betonier- sowie der übrigen Bauarbeiten hat durch den Prüfsachverständigen zu erfolgen. Bis zur Fertigstellung des Rohbaues ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und der unteren Bauaufsichtsbehörde hierüber eine Erklärung des verantwortlichen Prüfsachverständigen vorzulegen.
- 1.11 Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten und dass die einzelnen Werkstoffe einander nicht schädlich beeinflussen können.

Für alle Materialien, Halbzeuge und Fertigteile müssen die erforderlichen Eignungsnachweise nach den entsprechenden Vorschriften vorhanden sein. Diese müssen nach Anlieferung von der Bauleitung aufbewahrt werden. Bauartzulassungs- oder Prüfzeichenbescheide sind bis zur Abnahme vorzulegen.

- 1.12 Die Abnahme der Anlage ist bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu beantragen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, den Abnahmeschein erteilt hat. Bei abschnittsweiser Errichtung wird jeder Abschnitt gesondert abgenommen.

- 1.13 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage sind Bestandspläne (in zweifacher Ausfertigung) mit Eintragung aller Anlagenteile, wie Leitungen, Behälter, Aggregate, befestigte Flächen, Einläufe usw. der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier vorzulegen.

- 1.14 Die Bescheidsinhaberin ist verpflichtet, auf ihre Kosten gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, falls die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, dies im Zuge der Bauüberwachung oder der Bauabnahme als notwendig erachtet.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann die Gutachter oder Sachverständigen auf Kosten der Bescheidsinhaberin selbst bestellen, wenn diese ihrem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.

- 1.15 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord unverzüglich anzuzeigen.

- 1.16 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 1.17 Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

2. Bau

2.1 Zufahrt

Eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 52 ist einzuhalten. Eine Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 77 ist einzuhalten.

Die Zuwegung hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 77 zwischen Netzknoten 6206 045 und Netzknoten 6206 063 etwa bei Station 0,265 zu erfolgen. Das Anlegen von sonstigen Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Das Grundstück ist entlang der freien Strecke der B 52 sowie der K 77, sofern nicht bereits geschehen, komplett einzufrieden. Die Maßnahme hat in Absprache mit der Straßenmeisterei Hermeskeil, Telefon: 06503-91590, und nach deren Weisung zu erfolgen.

Sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen entlang der B 52 bzw. entlang der K 77 haben in Absprache mit der Straßenmeisterei Hermeskeil zu erfolgen. Dem Straßeneigentum dürfen weder Abwasser noch gesammelte Oberflächenwasser zugeführt werden.

Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen.

Eventuell erforderlich werdende Schutzmaßnahmen gegen Lärm und sonstige Emissionen, die sich aus dem Betrieb der B 52 bzw. der K 77 ergeben, sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

Für die Zufahrt im Zuge der K 77 besteht bereits eine Sondernutzungserlaubnis zugunsten des Zweckverbandes ART, Trier. Der Antragsteller hat mitzuteilen, ob er die Anlage im Auftrage des Zweckverbandes installiert oder ob er die Anlage in eigenem Namen betreiben wird. Für den Fall, dass das die Anlage auf eigene Rechnung und in eigenem Namen betrieben wird, hat der Antragsteller eine Sondernutzungserlaubnis gemäß den §§ 41, 43 Landesstraßengesetz beim Straßen- und Verkehrsamt Trier zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis wird (unter Auflagen und Bedingungen) in Aussicht gestellt.

2.2 Gebäudeabsteckung

Die Gebäudeabsteckung und die Festlegung der Höhenlage hat durch den Bauleiter/sachverständige Person - entsprechend den genehmigten Planunterlagen - zu erfolgen. Eine diesbezügliche Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters ist vor Baubeginn der Kreisverwaltung Trier-Saarburg - untere Bauaufsicht - vorzulegen (Vordruck Mitteilung Baubeginn).

2.3 Erdarbeiten

Zur Vermeidung von Beschädigungen an Strom-, Gas-, Telefon-, Wasser- und Abwasserleitungen sind durch den Bauherrn bzw. den Bauleiter die Lage evtl. im Baufeld vorhandener Leitungen eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.

2.4 Sonstiges

Alle Stahlbetonbauteile, die in Kontakt mit den angelieferten Abfällen, mit Schmutz- oder Prozesswasser kommen, sind aus undurchlässigem Beton mit Rissbeschränkung herzustellen. Dies gilt auch für alle Bauteile, die im und/oder auf dem Untergrund liegen. Die Ausführung hat gemäß der vom deutschen Ausschuss für Stahlbeton herausgegebenen Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Herstellung der Böden, Fugen und aufgehenden Wände (Beton bzw. Asphalt) ist anhand eines Qualitätssicherungsplanes zu überwachen und zu dokumentieren.

Die mit Prozesswasser oder Sickerwasser beaufschlagten Rohrleitungen sind soweit nicht oberirdisch verlegt, doppelwandig oder in sicherheitstechnisch adäquater Form auszuführen.

Schächte, die mit Sickerwasser oder Prozesswasser in Berührung kommen, sind doppelwandig auszuführen. Alternativ können die doppelwandigen Rohrleitungen geschlossen durch den Schacht geführt werden. Die Rohrleitungen sind dann innerhalb des Schachtes mit einer Reinigungsöffnung zu versehen.

Anlagen sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen werden darf.

3. Betrieb der Anlage

3.1 Annahme

Die zur Annahme und Behandlung zugelassenen Abfälle sind im Positivkatalog – Anlage 1 – aufgeführt.

Die Annahme von nicht im Positivkatalog aufgeführten Abfällen bedarf der vorherigen Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Einem entsprechenden Genehmigungsantrag ist der Nachweis beizufügen, dass diese Abfälle gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können.

Der Nachweis ist durch gutachterliche Stellungnahme eines anerkannten Instituts zu führen.

3.2 Kontrolle

Die angelieferten Abfälle sind sowohl im Eingangsbereich als auch an der Entladestelle zu kontrollieren und in Augenschein zu nehmen.

Die Kontrollen auf dem Betriebsgelände beziehen sich auf:

- Begleitpapiere des Anlieferers
- Gewicht des Abfalls
- Identitätskontrolle des Abfalls (z.B. Prüfung von Farbe, Konsistenz, Geruch, Identifikationsanalytik, Vermischung, Verpackung).

Hierbei handelt es sich um den Vergleich des auf Grund der Deklaration des Abfalls zu erwartenden Erscheinungsbildes mit dem des angelieferten Abfalls. Im Zweifelsfall sind Proben vom angelieferten Abfall zu nehmen und zu analysieren.

Werden nicht zugelassene Abfälle angeliefert oder ergeben sich Zweifel an der Identität des Abfalls

- bei der Eingangskontrolle oder
- beim Entladen der Fahrzeuge

so ist sicherzustellen, dass sie einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Der Abfall ist zu sichern (z.B. gegen Witterungseinflüsse, Zutritt Unbefugter, etc.) und so lange aufzubewahren, bis auf Grund einer Beurteilung des jeweiligen Abfalls der Entsorgungsweg von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier festgelegt ist.

In das Betriebstagebuch sind Angaben über die angelieferten Abfälle aufzunehmen und einzutragen welche Maßnahmen ergriffen wurden.

3.3 Organisation

Es ist eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit "Kontrolle" zu schaffen. Diese ist verantwortlich insbesondere für die Annahme- und Sichtkontrolle, den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie die Eigenüberwachung.

Die Aufbauorganisation der Anlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich zu benennen. Der Organisationsplan ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zweifach, spätestens bis zur Abnahme, vorzulegen. Veränderungen sind schriftlich mitzuteilen.

3.4 Betriebsordnung

Der Betreiber der Abfallbehandlungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zweifach vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

3.5 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisung, die Kontroll- und Aufbewahrungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Es ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf Verlangen vorzulegen.

3.6 Personal

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestimmen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord namentlich zu benennen.

3.7 Betriebstagebuch

Der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle,
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und sonstige Nachweise nach der NachweisVO vom 10.09.1996 sowie behördliche Einzelzulassungen für Stoffe gem. § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KrW-/AbfG,
- c) Daten über die abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, restliche Abfälle) und deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen des In- und Outputs, (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereitzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Kontrollorganisationseinheit regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.8 Jahresbericht

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist zweifach am Ende eines Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle,
- b) Daten über die abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, restliche Abfälle) und deren Verbleib,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

3.9 Entsorgung

Bis zur Abnahme der Anlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier nachzuweisen, dass die Verwertung oder Beseitigung des Trockenstabilats und der übrigen aussortierten Stoffe sichergestellt ist.

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Zusammensetzung des Trockenstabilats und der übrigen aussortierten Stoffe zu bestimmen und die Ergebnisse der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zweifach vorzulegen. Die Einzelheiten der Untersuchung sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier abzustimmen.

Umfang und Häufigkeit der Analysen richten sich nach dem vorgesehenen Entsorgungsweg und werden zu gegebener Zeit festgelegt.

3.10 Sonstiges

Austretendes Press- oder Sickerwasser aus den LKW ist unmittelbar nach dem Entladevorgang in den Tiefbunker abzuspülen. Hierzu ist im Torbereich ein Wasseranschluss mit ausreichender Schlauchlänge vorzusehen.

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu melden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bewegliche Teile von Arbeitsmitteln sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den Zugang zum Gefahrenbereich verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sind;
- dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 4.2 An Arbeitsmitteln müssen die Schalter oder sonstigen Stellteile von Befehleinrichtungen zum Ingangsetzen und Stillsetzen gefahrbringender Bewegungen so gestaltet, angeordnet und gekennzeichnet sein, dass Zuordnung, Schaltsinn und Schaltzustand eindeutig erkennbar sind.

- 4.3 Arbeitsmittel mit gefahrbringenden Bewegungen müssen mit Not-Behelfseinrichtungen ausgerüstet sein, durch die die gefahrbringenden Bewegungen stillgesetzt oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden können. Die Not-Aus-Schalter sind so anzubringen, dass sie vom Standplatz des Bedienenden schnell, leicht und gefahrlos erreichbar sind.

- 4.4 Vom Hauptbedienungszustand aus müssen sich die Beschäftigten vor Ingangsetzen eines Arbeitsmittels vergewissern können, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Ist dies nicht möglich, muss dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System, wie z.B. ein akustisches oder optisches Warnsignal, vorgeschaltet sein. Die Beschäftigten müssen die Zeit und die Möglichkeit haben, sich aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit zu bringen.
- 4.5 Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 4.6 Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen insbesondere müssen der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen.
- 4.7 Zum Nachweis, dass die Aufbereitungs- und Sortieranlage den Anforderungen der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, ist die EG-Konformitätserklärung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen.
- 4.8 Das gefahrlose Verlassen von Räumen oder Anlagen muss durch ausreichende Beleuchtung der Rettungswege und der Rettungszeichen (Sicherheitsbeleuchtung) sichergestellt werden.

Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 Lux, die Nutzungsdauer 1 Stunde und die Einschaltverzögerung darf maximal 15 Sekunden betragen.

Bei Arbeitsplätzen mit besonderer Gefährdung gilt folgende Anforderung:

Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1/10 der für diese Räume bzw. Tätigkeiten festgelegten Nennbeleuchtungsstärke, jedoch nicht weniger als 15 Lux betragen. Sie muss über die Dauer der bestehenden Gefährdung, mindestens aber 1 Minute, wirksam sein. Die Einschaltverzögerung darf 0,5 Sekunden nicht überschreiten.

- 4.9 Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass die Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz den MAK- bzw. TRK-Wert nicht überschreitet. Für die Mikroorganismen und Endotoxine gilt als Orientierungswert ein Wert von 5.000 KBE/m³.
- 4.10 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Konzentrationen in der Luft, am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der technischen Regeln Gefahrstoffe – TRGS 402 (Arbeitsbereichsanalyse) – feststellen zu lassen.

Die Belastung an Keimen und Schimmelpilzen ist durch Arbeitsplatzmessungen unter Beachtung der TRBA 405 (Anwendung von Messverfahren für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe) und der TRBA 430 (Verfahren zur Bestimmung der Schimmelpilzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz) feststellen zu lassen.

Die Messungen sind, sofern sie nicht durch eigenes sachkundiges Personal durchgeführt werden können, von einem geeigneten, außerbetrieblichen Messinstitut (vergleiche TRGS 400) ausführen zu lassen.

Die Ergebnisse der Messungen sind bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vorzulegen.

- 4.11 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind.

Der Beurteilungspegel einschließlich des Impulszuschlages darf 85 dB(A) nicht überschreiten.

- 4.12 Die Wasch- und Umkleieräume sind als „Schwarz-Weiß-Anlage“ einzurichten. Dabei sind die Räume zur getrennten Aufbewahrung von Arbeits- und Straßenkleidung durch Waschräume zu trennen.

- 4.13 Der Zugang zum Pausenraum ist so zu gestalten, dass dieser nur über die Schwarz-Weiß-Anlage erreicht werden kann.

- 4.14 Im Schwarz- und im Weißbereich sind jeweils die erforderliche Anzahl von Toiletten vorzusehen.

Die maßgeblichen Arbeitsschutzrichtlinien sind zu beachten.

- 4.15 Die Fahrererkabine der in den Gebäuden eingesetzten Flurförderzeuge sind mit Filteranlagen auszurüsten oder mit Frischluft zu versorgen.

Fahrererkabine und Filteranlagen müssen dem „Merkblatt für Fahrererkabine mit Filteranlagen auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus“ (ZH1/184) entsprechend beschaffen sein.

- 4.16 Die Beschäftigten, die mit Wertstoffen umgehen, sind vor der Arbeitsaufnahme und jährlich wiederkehrend arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

5. Brandschutz

- 5.1. Die folgenden 3 Bereiche sind durch Brandwände gem. DIN 4102 gegeneinander abzutrennen:

- Aufbereitung mit den vorgelagerten Bereichen zwischen den Achsen A und B
- Sozialgebäude mit Büros und Leitstand
- Gesamter restlicher Bereich

Die Brandwände müssen mindestens bis unmittelbar unter die Dachhaut des höheren Gebäudes/Gebäudeteiles geführt werden.

Soweit die Brandwände in den Planunterlagen darstellbar sind, wurden diese gekennzeichnet.

Konstruktive Bauteile, insbesondere Binder, dürfen mit der Brandwand nicht kraftschlüssig verbunden sein, ansonsten sind diese in feuerbeständiger Bauart und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A gem. DIN 4102) auszuführen. Auf eine geeignete Ausführung der Auflager, hier insbesondere: Ausbildung der Dehnungsfugen, ist zu achten.

Waagerechte Brandwandversprünge müssen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A gemäß DIN 4102 entsprechen.

Für Öffnungen in diesen Bauteilen (z.B. der Abwurfschacht im Bereich der Achsen C 2 und 12) muss eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten nachgewiesen werden.

Hinweis: Ggf. ist eine Zustimmung im Einzelfall beim Finanzministerium (oberste Bauaufsichtsbehörde) einzuholen.

- 5.2 Die Betriebsräume für elektrische Anlagen (Trafo-, Niederspannungs- und Mittelspannungsräume) sind von den angrenzenden Räumen durch feuerbeständige Bauteile (F-90 AB gemäß DIN 4102) abzutrennen. Die hierdurch erforderliche feuerbeständige Wand in Achse B ist bis unmittelbar unter die Dachhaut des höheren Gebäudes/Gebäudeteiles zu führen.
- 5.3 Werden gebündelte elektrische Leitungen durch raumabschließende feuerbeständige Bauteile geführt, so sind in den Bauteilöffnungen Kabelabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 90 gem. DIN 4102 einzubauen. Die Eignung der Kabelabschottung ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Werden brennbare Rohrleitungen durch raumabschließende feuerbeständige Bauteile geführt, so sind in den Bauteilöffnungen Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 gemäß DIN 4102 einzubauen. Von dem Einbau der Rohrabschottungen kann abgesehen werden, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 29.11.1996 "Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen", Anlage 3.1/6 zu DIN 4102 Teil 11 (Min.BI. 1997, S. 167) entsprechen.

- 5.4 An den in den Planunterlagen mit "T 30" und "T 90" gekennzeichneten Stellen sind feuerhemmende bzw. feuerbeständige Türen/Tore (mind. T 30 bzw. T 90 gem. DIN 4102) einzubauen. Bei dem Einbau der Türen/Tore sind die Bestimmungen des Zulassungsbescheides/der DIN 18 082 zu beachten.
- 5.5 Alle tragenden und aussteifenden Bauteile sowie das Haupttragwerk des Daches müssen mindestens feuerhemmend (F 30 gemäß DIN 4102) sein.

Hinweis: Auf diese Anforderung kann verzichtet werden, sofern durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass im Brandfall die Tragfähigkeit der genannten Bauteile auch dann erhalten bleibt, wenn diese keinen klassifizierten Feuerwiderstand aufweisen.

- 5.6 An den in den Planunterlagen mit „RS“ gekennzeichneten Stellen sind Rauchschutztüren gem. DIN 18 095 einzubauen.
- 5.7 Alle Ausgänge und Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchrichtung benutzbar sein.
- 5.8 In der in den Planunterlagen gekennzeichneten Stelle (Bereich der Achsen C 2 und 2) ist eine Notleiter gem. DIN 14 094 anzubringen.
- 5.9 Es ist eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern gemäß DIN VDE 0833 zu errichten; sie ist in einer Betriebsart auszuführen, bei der mit technischen Maßnahmen Falschalarme vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind geeignet:
- Alarmzwischenspeicherung
 - Zweimelderabhängigkeit
 - Zweigruppenabhängigkeit
 - Brandkenngrößenmuster-Vergleich
 - Einsatz von Mehrfachsensormeldern.

Es wird empfohlen, die Brandmeldeanlage von einem VdS-anerkannten Errichter installieren zu lassen.

Die nichtautomatischen Brandmelder (Handfeuermelder) sind an den in den Grundrissplänen von hier mit "BM" gekennzeichneten Stellen anzuordnen.

Die Brandmeldeanlage ist auf eine Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen aufzuschalten, die an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Feuerwehralarmierungsstelle angeschlossen ist.

In unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale ist ein Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14661 anzubringen.

Der Standort der Brandmelderzentrale und die Maßnahmen nach Ziffer 8 der DIN 14661 - Montage - sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Trier-Saarbug (Brandschutz) festzulegen.

Für jede Meldergruppe bzw. jeden Meldebereich ist in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Brandschutz) ein Lageplan (Laufkarte) zu erstellen und in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale stets griffbereit vorzuhalten. Jeder Lageplan muss folgende Angaben enthalten:

- Lage der Meldergruppe/des Meldebereiches im Objekt,
- Art und Anzahl der Melder in der Meldergruppe/im Meldebereich,
- zeichnerische Darstellung des Laufweges,
- besondere Hinweise, insbesondere Gefahrenhinweise.

Das Gebäude muss für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Hierfür ist ein Schlüsseldepot vorzusehen, das den VdS-Richtlinien für Schlüsseldepots (VdS 2105 von 12/96) entspricht.

Es ist eine Hausalarmierung vorzusehen, durch deren Betätigung die Räumung des Gebäudes schnellstens veranlasst werden kann. Die Alarmierungsanlage ist an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage gemäß DIN VDE 0108 anzuschließen.

Die Hausalarmierungsanlage ist derart an die Brandmeldeanlage anzuschließen, dass bei Auslösung der Brandmeldeanlage die Hausalarmierung selbsttätig erfolgt.

5.10 In der Dachfläche des Gebäudes (außer Sozial- und Bürotrakt) sind Rauchabzüge (RA) gem. DIN 18 232 erforderlich. Für die Bemessung der aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche der Rauchabzüge sind folgende Bemessungsgruppen der DIN 18 232 zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| - Anlieferung, Zerkleinerung und Bunker: | Gruppe 4 |
| - Rotteboxen: | Gruppe 2 |
| - Aufbereitung: | Gruppe 3 |

5.11 Die vorgesehene automatische Löscheinrichtung muss auch vom Leitstand aus von Hand ausgelöst und gesteuert werden können.

5.12 In der Nähe der in den Planunterlagen mit "WH" gekennzeichneten Stellen sind Wandhydranten mit Anschluss an eine Steigleitung "nass" oder "nass/trocken" (DIN 14 462, Teil 1) zu installieren. Die Wandhydranten sind nach DIN 14 461, Teil 1 und DIN EN 671-1 mit formstabilem Schlauch auszustatten.

Die Schlauchlängen sind so zu wählen, dass jede Stelle des betreffenden Geschosses mit einem wirksamen Löschwasserstrahl erreicht werden kann.

Ggf. sind zusätzliche Wandhydranten zu installieren.

Bei Steigleitungen "nass/trocken" müssen die Fernbetätigungen der DIN 14 463 entsprechen. Es ist ein zusätzlicher Hinweis: "Wasser kommt nach einigen Sekunden" in Verbindung mit der Gebrauchsanleitung im Innern der Wandhydranten an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

Die Wandhydranten sind gem. Unfallverhütungsvorschrift VBG 125 zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten.

Die Wandhydranten-Schränke sollten so ausgeführt sein, dass sie gleichzeitig Feuerlöcher und nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) enthalten.

- 5.13 Im Bereich der in den Planunterlagen mit F gekennzeichneten Stellen müssen Feuerlöcher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A, B und C, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein.
Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöcher sind die Arbeitsstätten - Richtlinien ASR 13/1,2 (Feuerlöscheinrichtungen) vom 5. Juni 1997 zugrunde zu legen.
- 5.14 Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 3200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210,
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

An den in den Planunterlagen mit "ÜH" gekennzeichneten Stellen sind an das Wasserversorgungsnetz angeschlossene Überflurhydranten gemäß DIN 3222 anzuordnen; sie sind so aufzustellen, dass sie durch Fahrzeuge nicht zugestellt werden können.

Hinweis: Es ist ausreichend, wenn über diese Hydranten nur ein Anteil von ca. 1200 l/min der insgesamt 3200 l/min (s.o.) erforderlichen Löschwassermenge sichergestellt wird. Die darüberhinaus erforderliche Menge ist über den Löschteich sicherzustellen.

- 5.15 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
1. Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger
 2. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095
 3. Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2
 4. Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen
 5. Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

Die Pläne sind mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Referat Brandschutz) abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

6 Wassergefährdende Stoffe

6.1 Öle, Schmierstoffe, Altöl

Das Fassregal muss eine Zulassung im Sinne des § 19 h WHG haben. Die Zulassung muss die gelagerten Stoffe (einschließlich Altöl) umfassen. Die Bestimmungen der Zulassung zu beachten.

Das Fassregal ist im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen, notwendige Maßnahmen sind zu veranlassen.

Das Fassregal ist alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen. Enthält die Zulassung des Fassregals kürzere Prüfzeiten, so gelten diese.

6.2 Trafo, Mittel- und Niederspannung

Alle elektrischen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden (also nicht nur Trafos), sind entsprechend den Anforderungen der Anlage 3 der VAWS herzustellen und zu betreiben.

6.3 Sickerwasser und Presswasser aus der Intensivrotte

Das Volumen der Sammelbehälter für Sickersaft muss so groß sein, dass der Sickerwasseranfall von 24 Stunden gefasst werden kann.

6.3.1 Rotteboxen

Alle Stahlbetonbauteile der Rotteboxen, die mit Abfall, Sickerwasser oder Prozesswasser in Kontakt kommen, sind aus wasserundurchlässigem Beton mit Rissbeschränkung herzustellen. Die Ausführung hat gemäß der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStB) zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Böden der Rotteboxen entsprechend der TRWS „Ausführung von Dichtflächen“ (DVWK-Regel 132/1997) auszuführen und zu überwachen.

Die Wände und Böden der Rotteboxen sind mit einer geeigneten, dauerelastischen und rissüberbrückenden Beschichtung zu schützen. Die Beschichtung muss bauaufsichtlich zugelassen sein (Ü-Zeichen).

Die Rotteboxen sind so herzustellen, dass die Bodenflächen auf Risse und undichte Fugen überprüft werden können (Sichtprüfung).

6.4 Die Rotteboxen (insbesondere die Bodenflächen und Fugen), die Sickerwasserleitungen und die Sammelbehälter dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden, soweit § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt.

6.5 Die Rotteboxen selbst (insbesondere die Bodenflächen und Fugen), die Sickerwasserleitungen und die Sammelbehälter sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen, notwendige Maßnahmen sind zu veranlassen.

Die Bodenflächen der Rotteboxen sind mindestens einmal pro Jahr zu begehen, sofern sich aus der TRWS „Ausführung von Dichtflächen“ keine schärferen Anforderungen ergeben.

6.6 Die Rotteboxen, die Sickerwasserleitungen und die Sammelbehälter sind vor der Abnahme und dann alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

6.7 Betriebsanweisung und Alarm- und Maßnahmenplan zum Umgang mit wassergef. Stoffen

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

In einem Alarm- und Maßnahmenplan sind wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen.

Hinweis: Die Betriebsanweisung und der Alarm- und Maßnahmenplan können in vergleichbaren Anweisungen/Pläne der Gesamtanlage integriert werden.

7 Immissionsschutz

7.1 Die Anlieferungs- und Behandlungshalle sind wirksam zu be- und entlüften. Dabei ist Unterdruck gegenüber der Außenluft zu gewährleisten.

Die Abluft – auch die aus den Rotteboxen – ist der thermischen Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

Für die Entladeeinrichtungen sind geschlossene Räume mit Schleusen vorzusehen.

Die bauliche Ausführung der Schleusen ist anhand von Plänen sowie einem Nachtrag zur Lüftungstechnischen Berechnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord 6 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

7.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass alle Maschinen, Geräte und sonstigen Einrichtungen soweit wie möglich gekapselt, abgesaugt und die Abgasströme Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt werden.

7.3 Die Abgase der thermischen Abluftreinigungs- und der Entstaubungsanlagen sind über 30 m hohe Schornsteine ins Freie zu leiten.

7.4 Die Verweilzeit der Abgase in den Brennkammern der thermischen Abluftreinigungsanlage muss mindestens 2 Sekunden betragen.

In jeder Brennkammer muss eine Temperatur von mind. 850° C gewährleistet sein. Die Brennkammertemperatur ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

7.5 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Abgas der thermischen Abluftreinigungsanlage dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

a)	Emissionsgrenzwerte als Tagesmittelwerte für - Gesamtstaub - organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	10 mg/m ³ 20 mg/m ³
b)	Emissionsgrenzwerte als Halbstundenmittelwerte für - Gesamtstaub - organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	30 mg/m ³ 40 mg/m ³

c)	Emissionsgrenzwerte als Monatsmittelwerte für - Distickstoffoxyd - organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	100 mg/Mg 55 mg/Mg
d)	Emissionsgrenzwert für - Dioxine und Furane (angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren)	0,1 ng/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn bei kontinuierlichen Messungen kein Tagesmittelwert, kein Halbstundenmittelwert und kein Monatswert und bei Einzelmessungen kein Ergebnis den jeweiligen Emissionsgrenzwert überschreitet .

- 7.6 Die im Abgas des Kamins der Entstaubungsanlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ im Normzustand (273 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.
- 7.7 Die Geruchskonzentration im Abgas der thermischen Abluftreinigungsanlage und der Entstaubungsanlage darf 500 GE/m³ Abgas nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis der Einzelmessung den Grenzwert überschreitet.
- 7.8 Die Massenkonzentration an Gesamtstaub, organischen Stoffen und die Distickstoffoxyd im Abgas der thermischen Abluftreinigungsanlage sind durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen, in mindestens 20 Klassen zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung zu speichern. Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilung soll zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils neu begonnen werden. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

- 7.9 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im übrigen im Abstand von 5 Jahren, zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

- 7.10 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stellen sind in einem Zeitraum von 12 Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen die Geruchsemissionen und die Emissionen an Dioxinen und Furanen durch Messungen feststellen zu lassen.
- 7.11 Der Betreiber hat spätestens bis zur Abnahme der Anlage ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten. Das Konzept soll die Sicherheitsbetrachtung fortschreiben, insbesondere zu Explosionsschutz und Druckentlastung, und den von der Anlage ausgehenden Gefahren angemessen sein. Bei der Aufstellung kann sich der Betreiber am Anhang III der Störfallverordnung orientieren.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.10 sind u.a. Ausfluss der am 01.03.2001 in Kraft getretenen 30. BImSchV.
Auf die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 15 der 30. BImSchV wird hingewiesen.

8. Flüssiggasanlagen

- 8.1 Die Füllanlage für den Flüssiggasbehälter muss mit einem Schutzbereich versehen sein (temporärer Schutzbereich während des Füllvorganges).

Der Schutzbereich ist ein kegelförmiger Raum mit senkrechter Achse, dessen Grundfläche bei Anwendung des Vollslauchsystems einen Radius von 5 m, sonst 10 m hat. Die Kegelspitze liegt 1 m über den Stellen, an denen betriebsmäßig oder durch Undichtheite mit dem Austreten von Gasen gerechnet werden muss.

- 8.2 Der Schutzbereich der Flüssiggasanlage ist durch Warnschilder zu kennzeichnen, die auf die Brand- und Explosionsgefahr und auf das Verbot des Betretens des Schutzbereiches durch Unbefugte hinweisen. Form, Größe und Beschriftung der Schilder sind DIN 4844 zu entnehmen.

Es ist sicherzustellen, dass der Schutzbereich des Flüssiggasbehälters durch Unbefugte, insbesondere Kinder, nicht betreten wird (ggf. Umzäunung).

- 8.3 Der Schutzbereich des Flüssiggasbehälters gilt als Zone 1 nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen – ExlexV. Die elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen DIN 57165/VDE0165 auszuführen.
- 8.4 Der Druckbehälter ist mit einem kathodischen Korrosionsschutz auszustatten. Errichtung und Betrieb hat gemäß TRB 601 zu erfolgen.
- 8.5 Der Lagerbehälter für Flüssiggas ist mit einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllgrades den Füllvorgang unterbindet und akustisch Alarm auslöst, auszurüsten.
- 8.6 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, insbesondere über die Bedienung und Wartung der Flüssiggasanlage sowie das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen.

Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über die beim Betrieb der Flüssiggasanlage möglicherweise auftretenden Gefahren und über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und dann mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

- 8.7 Es ist ein Not- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem Alarmierungsmaßnahmen (z.B. Telefonnummer, Feuerwehr, Notarzt, Flüssiggasfirma etc.) festgelegt sind.
- 8.8 Mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 zu erstellen.
- 8.9 Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstellung des Druckbehälters für Flüssiggas nach § 9 Druckbehälterverordnung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vorzulegen.
- 8.10 Die Bescheinigung des Sachverständigen bzw. Sachkundigen über die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Flüssiggaslagerbehälteranlagen gem. § 12 Druckbehälterverordnung in Verbindung mit Anlage TRB 801 Nr. 25 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vorzulegen.

9. Landespflege

- 9.1 Die im landespflegerischen Nachweis beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 9.2 Zur Gewährleistung der Erfüllung der landespflegerischen Auflagen sowie der Durchführung der notwendigen landespflegerischen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 LPflG ist eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe von 25.000,-- DM zu leisten (der Berechnung liegen die Kosten für die Pflanzmaßnahmen zugrunde). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu erbringen und wird nach Durchführung der geforderten Planung und Maßnahmen auf Antrag freigegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird erst wirksam nach Erbringung der Sicherheitsleistung.
- 9.3 Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
- 9.4 Nach Abschluss der landespflegerischen Maßnahme ist ein Abnahmetermin mit der Oberen Landespflegebehörde durchzuführen.
- 9.5 Die Waldmantelpflanzung ist als mindestens 3-reihige Pflanzung mit einem Abstand der einzelnen Gehölze untereinander von 1 m bis 1,50 m untereinander herzustellen. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 bis 5 zusammenzufassen. Auf einen gestuften Gehölzaufbau ist zu achten.
- 9.6 Das Pflanzmaterial für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat den Anforderungen nach DIN 18916 und den Gütebestimmungen für Baumschulen des „Bund deutscher Baumschulen“ zu entsprechen. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden: Sträucher, 2 xv, oB, 60-100, und Bäume, Hochstamm 3 xv, STU 14-16 oder Heister, 2 xv, oB, 200-250. Die vegetationstechnischen Voraussetzungen für die Pflanzungen sind nach DIN 18915 zu schaffen.
- 9.7 Im Rahmen der Pflanzmaßnahmen ist auf den Einsatz von Torfprodukten zugunsten ressourcenschonender Ersatzstoffe, wie Rindenmulch und –humus oder Kompostmaterial zu verzichten.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.11.2000 beantragte die Herhof-Trockenstabilat-Anlage Region Trier GmbH & Co.KG, Solms-Niederbiel, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mechanisch-biologischen Trockenstabilatanlage auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf.

Nachdem die Herhof GmbH mit Schreiben vom 15.12.2000 die noch fehlenden Unterlagen zum Eingriff in Natur und Landschaft nachgereicht hat, wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden mit Schreiben vom 27.12.2000 eingeleitet.

Der Standort der Anlage liegt innerhalb des mit Beschluss der Bezirksregierung Trier vom 05.10.1976, Az.: 568-825 planfestgestellten Bereiches der zentralen Hausmülldeponie Mertesdorf.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung

2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.11 a - Spalte 2 - des Anhangs der 4. BImSchV, so dass gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV für die beantragte Genehmigung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die beteiligten Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt, von Seiten der betroffenen Gemeinde wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten mechanisch-biologischen Trockenstabilatanlage war zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Prüfung der Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage unter Beachtung der behördlichen Prüfeintragungen in den Planunterlagen und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstigen Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.10 sind aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die in der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) enthaltenen Anforderungen eingehalten werden. Diese Rechtsverordnung, die gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG anzuwenden ist, gilt für die hier in Rede stehende biologische Abfallbehandlungsanlage und beschreibt den insoweit maßgeblichen Stand der Technik.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1 .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

V. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

181.238,46 DM.

(in Worten: Einhunderteinundachtzigtausendzweihundertachtunddreißig46/100 Mark)

festgesetzt.

Dieser Betrag entspricht 92.665,75 EUR.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Tarif-Nr. 4.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 500,- DM und 1.500.000,00 DM.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Vorliegend wurde von einem wirtschaftlichen Wert in Höhe von 70 Mio DM (= voraussichtliche Gesamtkosten der Anlage) ausgegangen

Für die genehmigte Maßnahme werden folgende Kosten festgesetzt:

1.	Verwaltungsgebühr	176.000,00 DM
2.	Auslagen	
	Postzustellungsurkunde	11,00 DM
	Paketgebühr	5,86 DM
	Landesamt f. Umweltschutz u. Gewerbeaufsicht	3.872,60 DM
	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	540,00 DM
	Landesamt für Wasserwirtschaft	809,00 DM
G e s a m t		181.238,46 DM
Der Gesamtbetrag entspricht		92.665,75 EUR .

Die Herhof-Trockenstabilat-Anlage Region Trier GmbH & Co.KG, Solms-Niederbiel ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht, § 8 Abs. 2 LGebG.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten der Regierungskasse Koblenz unter Angabe des Az.: 314-23-235-05/2000 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.
(Alfred Grunenberg)

ANLAGE 1

POSITIVKATALOG FÜR DIE MECHANISCH-BIOLOGISCHE TROCKENSTABILAT-ANLAGE DER FIRMA HERHOF IN MERTESDORF

Zugelassenen Abfallarten:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (TBA)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (1)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (1)
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 03 **Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln**
- 03 01 **Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 02 Sägemehl
- 03 01 03 Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
- 03 03 **Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe**
- 03 03 01 Rinde
- 03 03 02 Bodensatz und Sulfit Schlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge) (1)
- 03 03 03 Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche (1)
- 03 03 04 Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen (1)
- 03 03 05 Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 06 Faser- und Papierschlämme
- 03 03 07 Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe

- 04 **Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie**
- 04 01 **Abfälle aus der Lederindustrie**
- 04 01 07 chromfreie Schlämme
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish (1)
- 04 02 **Abfälle aus der Textilindustrie**
- 04 02 01 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
- 04 02 02 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
- 04 02 03 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
- 04 02 05 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
- 04 02 06 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
- 04 02 07 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
- 04 02 08 Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

- 06 **Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen**
- 06 13 **Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie**
- 06 13 03 Ruß

- 07 **Abfälle aus organischen chemischen Prozessen**
- 07 06 **Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
- 07 06 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 08 **Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben**
- 08 01 **Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken**
- 08 01 05 ausgehärtete Farben und Lacke (1) (3)
- 08 01 09 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 0801 05 und 0801 06) (1) (3)
- 08 02 **Abfälle aus der HZVA anderer Überzüge (einschl. keramische Werkstoffe)**
- 08 02 01 alte Überzugspuder (1) (3)

- 08 04 **Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. Wasserabweisendem Material)**
- 08 04 03 Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen (3)
- 08 04 04 ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen (3)
- 08 04 07 Wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten (3)

- 09 **Abfälle aus der Photographischen Industrie**
- 09 01 **Abfälle aus der Photographischen Industrie**
- 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (17)

- 10 **Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 03 **Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie**
- 10 03 02 verbrauchte Anoden (1)
- 10 03 06 verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse

- 12 **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen**
- 12 01 **Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)**
- 12 01 05 Kunststoffteile
- 12 01 13 Press- und Stanzabfälle (2)

- 15 **Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (A.N.G.)**
- 15 01 **Verpackungen**
- 15 01 01 Papier und Pappe
- 15 01 02 Kunststoff
- 15 01 03 Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Materialien

- 15 02 **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 01 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 16 **Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind**

- 16 01 **Fahrzeugwracks**
- 16 01 03 Altreifen

- 16 02 **Gebrauchte Geräte und Schredderrückstände**
- 16 02 07 Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie (3)

- 16 03 **Fehlchargen**
- 16 03 02 organische Fehlchargen (3)

- 16 07 **Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)**
- 16 07 07 feste Abfälle von Schiffsladungen

- 17 **Bau- und Abbruchfälle (einschl. Straßenaufbruch)**

- 17 02 **Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff

- 17 06 **Isoliermaterial**
- 17 06 02 anderes Isoliermaterial

- 17 07 **Gemischte Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 07 01 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

- 18 **Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**

- 18 01 **Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen**

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)

- 18 01 05 gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte

- 18 02 **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

- 19 **Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung**
- 19 03 **stabilisierte und verfestigte Abfälle**
- 19 03 03 Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind

- 19 05 **Abfälle aus aerobischer Behandlung von Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost (1)

- 19 06 **Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 01 Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 06 02 Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

- 19 08 **Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen A.N.G.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Abfälle aus Sandfängen (1)
- 19 08 04 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser (1)
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser

- 19 09 **Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung (1)
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle (1)
- 19 09 05 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze (1)

- 20 **Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen**

- 20 01 **Getrennt eingesammelte Fraktionen**
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 03 Kunststoffkleinteile
- 20 01 06 andere Kunststoffe
- 20 01 07 Holz
- 20 01 08 organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
- 20 01 09 Öle und Fette
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien

- 20 02 **Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)**
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht kompostierbare Abfälle

20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

Erläuterungen

(17) Celluloidabfälle (Nitrofilm) dürfen nicht angenommen und behandelt werden.

(TBA) Die Annahme und Behandlung der Abfälle ist nur zulässig, soweit keine Beseitigungspflicht nach Tierkörperbeseitigungsrecht besteht.

(1) Bei diesen Abfällen kann die Verwertung des Ersatzbrennstoffes problematisch sein.

Deshalb gilt: Abfälle, deren Gehalt an Schwermetallen vor der Behandlung über der LAGA-Richtwerteliste für die Mitverbrennung in Zementwerken liegt und bei denen die Schwermetalle durch die Behandlung nicht abgetrennt werden können, sind von der Annahme anzuschließen.

Der Betreiber hat das zu prüfen und der Behörde auf ihr Verlangen hin zu belegen.

(2) Zugelassen sind nur Kunststoffabfälle

(3) Diese Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn sie keine freiwerdenden Lösemittel enthalten.

Anlage 2

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (BGB; RGBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 509).
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung vom 14.05.1990 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 880 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048 ff).
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 152 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 343).
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28.01.1999 (Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Einführung von Vordrucken für Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 4 und den §§ 8 und 9 Abs. 1 BImSchG).
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24.07.1985 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186 ff).
- 30. BImSchV** Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.02.2001 (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV; BGBl. I S. 317 ff)
- EAKV** Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs vom 13.09.1996 (EAK-Verordnung - EAKV -; BGBl. I S. 1428)
- KrW-/AbfG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -; BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632).
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S.390)
- LBauO** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29 ff)

- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 331).
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 31.03.1993 (Besonderes Gebührenverzeichnis; GVBl. S. 171 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art vom 06.04.1989 (Allgemeines Gebührenverzeichnis; GVBl. S. 104 ff), zuletzt geändert am 02.07.1996, GVBl. S. 259 ff.
- LPfIG** Landespflegegesetz in der Fassung vom 01.05.1987 (LPfIG; GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29 ff)
- LStrG** Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01.08.1977 (LStrG; GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29 ff)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407 ff).
- LVwVG** Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29 ff).
- NachwV** Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10.09.1996 (Nachweisverordnung - NachwV -; BGBl. I S. 1382).
- Technische Regeln der LAGA**
Mitteilungen der LAGA, Nr. 20, vierte erweiterte Auflage vom 06.11.1997, ISBN 3503050116
- VVAwS** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe -VVAwS- vom 07.09.1984 (Min.Bl. Nr. 18, S. 404).
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632 ff).
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.09.1998 (VwVfG; BGBl. I S. 3051 ff)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 12.11.1996 (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -; BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632 ff).